



Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. - DRTV

Mitglied im Deutschen Sportbund und
Tug-of-War International Federation

6.

Ehrungsord- nung D R T V

Stand: 05.11.2016

INHALTSVERZEICHNIS

| lfd.Nr. | I N H A L T | Seite |
|---------|---|-------|
| | Deckblatt | 1 |
| | Inhaltsverzeichnis | 2 |
| | Vorbemerkung | 3 |
| 1. | Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern | 3 |
| 2. | Ehrung von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern | 3 |
| 3. | Ehrung für Vereine | 4 |
| 4. | Verleihung der Ehrenmitgliedschaft | 4 |
| 5. | Ernennung zum Ehrenpräsidenten / Ehrenvorsitzenden | 4 |
| 6. | Aberkennung einer Ehrung | 4 |

Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung des DRTV wurde am 05.03.1988 in Karlsruhe auf dem Verbandstag beschlossen.

Letzte Änderung am: 05.11.2016 (Änderungen sind in rot dargestellt)

Vorbemerkung

Auf der Grundlage des § 5 der DRTV - Satzung und in Ergänzung zu den §§ 10 und 28 der DRTV - Satzung und dem § 14 der Geschäftsordnung für die Fachgebiete gibt sich der DEUTSCHE RASENKRAFTSPORT- UND TAUZIEH-VERBAND E.V. nachfolgende

EHRUNGSORDNUNG

1. Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern

Generell werden die platzierten Sportlerinnen und Sportler bei Deutschen Meisterschaften der Schülerinnen, der Schüler, der männlichen Jugend B, der weiblichen und männlichen Jugend A, den Junioren, der Frauen, der Männer und der als offiziellen Deutschen Meisterschaften ausgeschriebenen Altersklassen mit der DRTV - Meisternadel in Gold (Platz 1), Silber (Platz 2) oder Bronze (Platz 3) ausgezeichnet.

Auf Beschluss des Präsidiums können aktive Sportlerinnen und Sportler für **herausragende Erfolge** auf nationaler und internationaler Ebene die „**DRTV-Ehrenplakette**“ erhalten. Fachausschüsse können Anträge auf Ehrungen beim Präsidium stellen.

2. Ehrung von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Frauen und Männer, die über Jahre hinweg in uneigennütziger Weise den Rasenkraftsport und/oder das Tauziehen gefördert oder durch Mitarbeit unterstützt haben, können auf Vorschlag des Vereins, des Landesverbandes, des zuständigen Bundesfachausschusses oder eines Präsidiumsmitgliedes durch das Präsidium mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden, die zusammen mit einer Urkunde verliehen wird.

Voraussetzung für eine Ehrung ist:

| | Tätigkeiten in Jahren im | | |
|------------------------------|--------------------------|--------------|------------|
| | DRTV | Landes-Verb. | Verein |
| für die Ehrennadel in Bronze | - | 5 | 10/20 J. |
| für die Ehrennadel in Silber | 5 | 10 | über 20 J. |
| für die Ehrennadel in Gold | 10 | 20 | - J. |

Die Tätigkeiten im DRTV (Präsidium oder Bundesfachausschuss) oder in den Landesverbänden beziehen sich auf die Zeit in einem Wahlamt. Die Ehrennadel in Bronze kann für eine zehnjährige Tätigkeit (z.B. als Kampfrichter) verliehen werden. Alle zeitlichen Angaben stellen Mindestzeiten dar. Im Regelfall können einzelne Ehrungen nicht übersprungen werden. Zwischen den einzelnen Ehrungen sollten mindestens drei Jahre liegen.

Der Antragsteller für die Ehrung hat die in der Gebührenordnung festgelegten Beträge zu bezahlen.

Für alle Ehrungen müssen die Landesverbände ihr Einverständnis abgeben.

3. Ehrungen für Vereine

Vereine können aus Anlass ihres 25-, 50-, 75-, 100- oder 125-jährigen Jubiläums auf Antrag des zuständigen Landesverbandes eine Ehrenurkunde erhalten.

4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Nach § 10 der DRTV - Satzung und nach § 14 der Geschäftsordnung der Fachgebiete können Ehrenmitglieder des DRTV und der Fachgebiete ernannt werden.

Ehrenmitglieder der Fachgebiete sollten wenigsten 15 Jahre lang ein Amt im Bundesfachausschuss ausgefüllt haben und bei der Ernennung mindestens 45 Jahre alt sein. Verdiente Mitarbeiter der Landesverbände können zu Ehrenmitgliedern des Fachgebietes ernannt werden, wenn sie mindestens 25 Jahre im Landesverband in einem Amt tätig waren. Tätigkeiten auf Bundesebene können auf diese Zeit angerechnet werden.

Ehrenmitglieder des DRTV sollten wenigstens 12 Jahre lang ein Amt im DRTV -Präsidium oder wenigstens 20 Jahre ein Amt im Bundesfachausschuss ausgefüllt haben und bei der Ernennung mindestens 50 Jahre alt sein. Verdiente Mitarbeiter der Landesverbände können zu Ehrenmitgliedern des DRTV ernannt werden, wenn sie mindestens 25 Jahre im Landesverband in einem Amt tätig waren. Tätigkeiten auf Bundesebene können auf diese Zeit zur Hälfte angerechnet werden.

5. Ernennung zum Ehrenpräsidenten / Ehrenvorsitzenden

Zum Ehrenpräsidenten des DRTV und zu Ehrenvorsitzenden der Fachgebiete können Personen ernannt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung

- mindestens das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens 20 Jahre im Präsidium oder im Bundesfachausschuss (Zeiten können addiert werden) tätig gewesen sein sollten,
- unmittelbar vor ihrer Ernennung mindestens 10 Jahre
 - Präsident des DRTV,
 - Vorsitzender des Organs gewesen sein, zu dessen Ehrenvorsitzenden sie ernannt werden sollen.

6. Aberkennung einer Ehrung

Die Organe des DRTV, die eine Ehrung ausgesprochen haben, können diese mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen widerrufen.

Der Antrag auf Aberkennung einer Ehrung muss mindestens zwei Wochen vor der Tagung des zuständigen Organs an die Delegierten versandt werden. Dem Betroffenen ist vor der Abstimmung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.